

**Erkenntnis.**

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Einstellung des gegen den verantwortlichen Redakteur der „Constitutionellen Vorstadt-Zeitung“ Herrn Eduard Hügel wegen Vergehens gegen öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G. B. und wegen Uebertretung des § 21 P. G., das der Inhalt des Aufsatzes: „ein Besuch im Kloster vom armen Kinde Jesu“ in Döbling in der Nummer 288 der „Constitutionellen Vorstadt-Zeitung“ vom 18. Oktober 1864 das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 300 St. G. B. begründet und verbindet damit auf Grund des § 16 des Strafverfahrens in Presssachen und des §. 36 des Pressgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 37 des Pressgesetzes verordnet, die mit Beschlagnahme belegten Exemplare der erwähnten Zeitungsnnummer zu vernichten.  
Wien am 4. November 1864.

Der k. k. Landesgerichts-Vize-Präsident:

Schwarz m. p.

Der k. k. Rathsekretär:

Thallinger m. p.

(318—5)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:  
Am 7. Juli 1864.

1. Dem Johann Zeb, Ober-Ingenieur der Kaiserin Elisabeth-Westbahn zu Rudolfsheim bei Wien, Schönbrunnerhauptstraße Nr. 54, auf eine Verbesserung der beweglichen Roste für Feuerungen, für die Dauer von fünf Jahren.

Die Privilegiationsbeschreibung, deren Geheimhaltung für die Dauer von 6 Monaten angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung und kann daselbst nach Ablauf dieser Frist von Jedermann eingesehen werden.

2. Dem H. Vorstg. G. Freudenthal und Alexander Daelen zu Berlin (Bevollmächtigter Alfred Lenz, Civil-Ingenieur zu Wien, Wieden, Starbemberggasse Nr. 12), auf die Erfindung eines Apparates zur vervollkommenen Verbr. nung aller Arten Brennmaterialien, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Anton Joseph Rader, Erzeuger aller Gattungen geistiger Getränke in Burweis, auf eine Verbesserung des Apparates zur Essigspritzerzeugung, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Moriz Tbilien, Papier- und Waffenbändler in Wien, Stadt Grabengasse Nr. 4, auf eine Verbesserung der Hinterladungsgewehre, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Mathias Tracasso, Privatagenten zu Udine, auf die Erfindung einer durch bloße Menschenkraft zu betreibenden Locomotivmaschine, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiationsbeschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung, und jene von Nr. 2, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, kann daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat sich bestimmt gefunden, das dem Karl Sauerwein unterm 1. Oktober 1863 auf die Erfindung einer Trakt-Schuhnägelmaschine ertheilte Privilegium wegen Identität in den Haupttheilen mit dem Gegenstande des Privilegiums des Joseph Wager, dd. 17. September 1863, auf die Erfindung einer Selbstnägelmaschine zur Erzeugung der unter dem Namen „Manselstichen“ bekannter Schuhnägel in Gemäßheit des §. 29. Nr. 1, lit. a, cc, als Erfindungsprivilegium außer Kraft zu setzen, rücksichtlich nachstehender Punkte aber, welche sich als, wenngleich nebensächliche, Abweichungen von der privilegierten Maschine Wager's darstellen, als Verbesserungsprivilegium aufrecht zu erhalten nämlich:

- a) In Betreff der Anbringung eines Keiles am Kopfstoße der Maschine;
  - b) in Betreff der conischen Einlagerung des Kopfstumpels in dem Kopfstoße und der conischen Befestigung der Kopfgefäße in dem Umboß;
  - c) in Betreff der Leitung der Stockzange durch zwei Excentrics statt durch Eine;
  - d) in Betreff der Anbringung der gewundenen Feder an der Außenseite des oberen Kopfstoßendes, und endlich
  - e) in Betreff der Formung der Messerschneiden an der Scherovorrichtung, wornach nur Ein Nagel, und zwar mit einer Spitze abgeschliffen wird.
- Wien den 30. Juli 1864.

(447—2)

Nr. 11364.

**Rundmachung**

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 30. Oktober 1864 — betreffend den Vorspannspreis in Krain für das Jahr 1865.

Der Gesamtvergütungsbetrag für ein Vorspannpferd und eine Meile ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gensdarmarie-, Beamten-, Arrestanten-, Armee- und Schubfuhrren) und des Vorspannsnehmers (Offizier, Mannschaft und Beamte) wird in dem Ausmasse, wie derselbe für die Finanzperiode 1864 in Krain besteht, das ist: mit 58 kr., acht und fünfzig Neukreuzer auch für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 beibehalten.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich beigefügt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 (Landesregierungsblatt 1859 II. Theil, XVI. Stück, Nr. 16) bezüglich der Vorspann in Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865 aufrecht verbleiben.

Johann Freiherr v. Schloißnigg m. p.  
k. k. Statthalter.

(443—2)

Nr. 6335.

**Rundmachung.**

Mit Genehmigung des hohen k. k. Handels-Ministeriums ist von Seite des k. k. Post-Cours-Bureaus in Wien eine neue Ausgabe des topographischen Postlexikons des Kronlandes „Oesterreich unter der Enns“ erschienen.

Der Preis dieses Werkes ist für 1 Exemplar mit 2 fl. festgesetzt.

Bestellungen auf dieses Werk wollen an die Gefertigte unter Anschluß des Kostenpreises gerichtet werden.

k. k. Postdirektion Triest 29. Oktober 1864.

(441—2)

**Rundmachung.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden  
**1600 Megen Weizen,**  
**1400 „ Korn,**  
**1000 „ Kukuruz**  
mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestossene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5 Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende November 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Kornergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Dezember 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Jänner 1865 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontratsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontratsbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionsschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. November 1864.

(444—2)

Nr. 3246.

**Aufforderung**

an Jos. Tanscha wegen rückständiger Erwerbsteuer.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf wird Josef Tanscha von Grasbach Hauszahl 16, derzeit unbekanntem Aufenthalte, hie-mit aufgefordert, den Erwerbsteuer-Rückstand pro 1864 sammt Umlagen von seinem Wein- und Branntweinschankgewerbe zusammen mit 8 fl. 2 1/2 kr. bei dem k. k. Steueramte in Radmannsdorf

binnen 14 Tagen

um so gewisser zu bezahlen, als widrigens das fräglige Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf am 22. Oktober 1864.

(445—3)

Nr. 2311.

**Ein Diurnist**

mit tägl 80 kr. wird bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Landstraß auf 3 Monate aufgenommen.

k. k. Verwaltungsamt Landstraß am 1. November 1864.